



KURZMITTEILUNGEN

1. PROGRAMMGESETZ VOM 22. DEZEMBER 2023

In unserem Infoblatt von Oktober 2023 sind wir bereits auf zwei geplante Änderungen eingegangen (Flexi-Jobs und Wiederaufbau eines abgerissenen Hauses mit 6 % MWS).

Was die neu hinzugefügten Sektoren anbelangt, die Flexi-Jobs nutzen dürfen, wurde eine sogenannte „opt-in“ und „opt-out“ Option eingefügt. Das bedeutet, dass die Sozialpartner der Paritätischen Kommission beschließen dürfen, die Möglichkeit des Flexi-Jobs nicht anzuwenden. Per „opt-in“ können sie später beschließen, das System trotzdem zu gestatten.

Leider hat die paritätische Kommission der Landwirtschaft bereits ein „opt-out“ beschlossen. Und das bevor die neue Möglichkeit überhaupt zum Tragen kommen konnte.

Weiter erwähnenswerte Beschlüsse des Programmgesetzes:

1.1. ERBPACHT- UND ERBBAUVERTRÄGE

Die bei Beurkundung des Vertrags geschuldete Steuer wurde drastisch von 2 % auf 5 % erhöht.

1.2. EINBEHALTUNGSPFLICHT IN ZUSAMMENHANG MIT IMMOBILIENARBEITEN

Seit vielen Jahren bereits muss der Auftraggeber (Bauherr) einen Teil des Rechnungsbetrags einbehalten, wenn der Handwerker/Bauunternehmer Steuern oder Sozialversicherungsschulden hat (Sozialversicherung der Arbeitnehmer – LSS/ONSS). Das Programmgesetz weitet diese Verpflichtung auf Sozialversicherungsschulden des Selbstständigen selbst aus (LISVS/INASTI). Die bereits lange bestehende Verpflichtung und die neue Vorschrift müssen nicht vom privaten Auftraggeber beachtet werden, wenn er Arbeiten an seinem eigenen Wohnhaus in Auftrag gibt.

Der Auftraggeber/Bauherr kann auf folgender Anwendung überprüfen, ob der Handwerker/Bauunternehmer Schulden bei den Steuer- und Sozialversicherungskassen hat:
<https://www.checkobligationderetenue.be>

Folgendes ist zu beachten:

- Die Schulden müssen größer als 2.500 EUR sein: 15 % des Rechnungsbetrags ist einzubehalten und an die INASTI/LISVS zu überweisen.
- In Sachen Steuern beträgt die Einbehaltungspflicht ebenfalls 15 % des Rechnungsbetrags.
- In Sachen Sozialversicherung der Arbeitnehmer (ONSS/LSS) sind das 35 %.

1.3. „GEHILFEN“ UND „AKTIVE TEILHABER“

Eine weitere Maßnahme, den Bausektor betreffend, besteht darin, dass die in diesem Sektor aktive Unternehmen in der Unternehmensdatenbank überprüfen müssen, ob die Personen, die im Unternehmen aktiv sind, ohne als Arbeitnehmer gemeldet zu sein, in der Unternehmensdatenbank persönlich erfasst sind. Betroffen sind sogenannte „Gehilfen“ von Selbstständigen und „aktive Teilhaber“ von Gesellschaften.



2. WEITERE GESETZLICHE MASSNAHMEN

2.1. VERMÖGENSABGABE DER VOG'S UND STIFTUNGEN

Da im Kontext einer VoG nie Erbschaftssteuern anfallen, hat der Gesetzgeber eine jährliche Vermögensabgabe für VoG eingeführt. Jahrzehntlang waren die diesbezüglichen Bestimmungen sehr einfach: Das Vermögen wurde mit 0,17 % pro Jahr besteuert, insofern es größer als 25.000 EUR war. Einige Sektoren waren von der Abgabe befreit.

Ein Gesetz vom 28. Dezember 2023 bewirkt erhebliche Veränderungen, die für Vereinigungen (VoG, Internationale VoG und Stiftungen) mit einem relativ kleinen Vermögen finanzielle Erleichterungen und für vermögende Vereinigungen höhere Belastungen zur Folge haben werden.

Der Freibetrag von 25.000 EUR wurde auf 50.000 EUR erhöht. Oberhalb von diesem Freibetrag wird ein progressiver Tarif anstelle des bisherigen, linearen Tarifs von 0,17 % angewandt:

50.000-250.000:	0,15 %
250.000-500.000:	0,30 %
> 500.000:	0,45 %

In Zukunft werden deutlich mehr Sektoren von höheren Abgaben verschont:

- der Pflegesektor: Mehr als die Hälfte des Umsatzes der Vereinigung muss aus MWS-freien Pflegeleistungen bestehen (d.h. in Krankenhäusern, Altenheimen).
- von der Erhöhung sind auch die Vereinigungen nicht betroffen, die zwar selbst keine Pflegeleistungen erbringen, ihre Immobilien aber zu mehr als 75 % solchen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- beschützende Werkstätten, die als solche anerkannt sind.
- medizinische Zentren.
- wie bereits oben erwähnt, vermeiden auch Vereinigungen diese Erhöhung, wenn sie zwar nur Immobilien besitzen, diese aber zu mehr als 75 % einer beschützenden Werkstatt oder einem medizinischen Zentrum zur Verfügung stellen.
- das Unterrichtswesen war schon lange, prinzipiell von einer Abgabe befreit, allerdings nur was den Immobilienbesitz anbelangt. In Zukunft kommt das bewegliche Vermögen in den Genuss einer „Verschonung von der Erhöhung“.
- Sport und Kultur: Bedingung ist auch hier, dass mehr als die Hälfte aus MWS-freien Einnahmen besteht.
- Tierheime, die über die erforderlichen Zulassungen verfügen und private Archive: auch hier wird verlangt, dass mehr als 75 % des Immobilienbesitzes dem Gesellschaftszweck gewidmet wird.

Wie wird konkret verhindert, dass diese Vereinigungen höher belastet werden?

Mit einem „Trick“: die höheren, progressiven Tarife werden zwar angewandt, aber nur auf 37,7 % des Vermögens. Somit ist gewährleistet, dass der Steuersatz niemals 0,17 % überschreiten kann (der Höchstsatz von $0,45 \% \times 37,7 \% < 0,17 \%$)

Vollständig von Abgaben befreit sind folgende Vereinigungen:

- Kindergeldkassen;
- Pensionskassen;
- Vereinigungen und Stiftungen, die als Naturschutzorganisationen anerkannt sind, insofern sie sich darauf beschränken, Naturschutzgebiete zu erwerben;
- Wie oben bereits erwähnt, das Unterrichtswesen, allerdings beschränkt auf deren Immobilienvermögen.



Die Abgabe bezieht sich auf das Vermögen am 1. Januar des Jahres. Das Vermögen kann nur um Hypothekendarlehen vermindert werden. Andere Verbindlichkeiten sind nicht abziehbar.

Allerdings muss das sogenannte Betriebs- oder Umlaufkapital nicht dem Vermögen hinzugerechnet werden, beispielsweise wenn sich am 1. Januar ein Zuschuss auf dem Konto befindet, der die Kosten für die nächsten Monate abdeckt.

2.2. WÄRMEPUMPEN

Auch wenn die Bedingung, dass ein Wohnbau eigentlich 10 Jahre alt sein muss, noch nicht erfüllt ist, kann dieses Jahr eine Wärmepumpe mit 6 % MWS installiert werden.

3. KM-GELD

Werden berufliche Fahrten mit einem privaten PKW für ein Unternehmen getätigt, kann eine steuerfreie Entschädigung in Höhe des Betrags gezahlt werden, den auch Beamte von ihrem Dienstherrn erhalten.

Untenstehend finden Sie die Beträge der jüngeren Vergangenheit:

1.01.-31.03.2023:	0,4259 EUR/km
1.04.-30.06.2023:	0,4246 EUR/km
1.07.-30.09.2023:	0,4237 EUR/km
1.10.-31.12.2023:	0,4259 EUR/km
1.01.-31.03.2024:	0,4269 EUR/km

Alternativ kann der Betrag gezahlt werden, der vom 1.07.2023-30.06.2024 gilt: 0,4280 EUR/km.

Allerdings muss man konsequent bleiben. Falls der jedes Quartal angepasste Betrag genutzt wurde, muss man bis zum nächsten 30. Juni dabeibleiben.

4. TAGESSPESEN + HOME-OFFICE-PAUSCHALE

Seit dem 1. Dezember 2023 kann eine höhere steuerfreie Tagespauschale gezahlt werden, als Entschädigung für alle entstandenen Kosten bei mehr als 6-stündiger Abwesenheit vom gewöhnlichen Arbeitsplatz: 20,39 EUR/Tag. Der Höchstbetrag pro Monat darf 326,24 EUR nicht überschreiten (= 16 Tage).

Wenn auch Mahlzeitschecks gewährt werden, muss der Wert/Tag des Schecks mit den 20,39 EUR verrechnet werden.

Die Home-Office-Pauschale wurde zum 1. Dezember 2023 ebenfalls von 148,73 auf 151,70 EUR erhöht.

Eynatten im Januar 2024

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.